

SATZUNGEN

- über a) den Bebauungsplan „Meerkorn“ im Ortsteil Dundenheim
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
-

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2008

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
b) aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zu. geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), in der Fassung der letzten Änderung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden – Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), i. d. F. der letzten Änderung, die Satzung über den Bebauungsplan „Meerkorn“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil, Plan 1.1 des Bebauungsplanes „Meerkorn“.

§ 2 Bestandteile

- 1.) Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, bestehend aus:
 - a) Plan 1.1 Zeichnerischer Teil mit Grünordnungsplan, der die notwendigen Festsetzungen nach den §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1 : 500, i. d. F. vom 07. Mai 2008
 - b) Bebauungsvorschriften mit
 - Anlage 1 - Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen -
 - Anlage 2 - Gebäudehöhen H1 bis H3 -

Beigefügt sind:

- a) Plan 0.1 Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10000
- 2.) Die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischen Teil, Plan 1.1 zum Bebauungsplan
 - b) den örtlichen Bauvorschriften mit
 - Anlage 1 bis 3 - Versickerungsanlagen -
 - Anlage 4 - Dachaufbauten -
 - 3.) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung, bestehend aus
 - Teil A - Begründung zum Bebauungsplan,
 - Teil B - Umweltbericht gemäß § 2a BauGB,
 - Teil C - Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

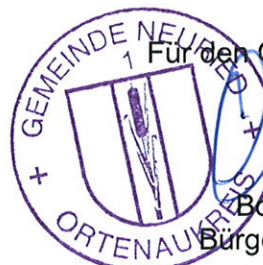
Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 Euro (100.000,-- DM) geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Satzungsbeschlüsse in Kraft.

Neuried, 26. Mai 2008

Für den Gemeinderat:

 Borchert
 Bürgermeister